

Beschwerdeführer: Roland Kruk

Bewerber um ein Bundestagsmandat im Wahlkreis 274 Heidelberg.

Deutscher Bundestag
Wahlprüfungsausschuss

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hemsbach, den 08.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Wahlbeschwerde gegen die 19. Deutsche Bundestagswahl ein.

Der Grund ist, dass die Deutschen Bürger, bei Ausübung des passiven Wahlrechtes, **auf Grund ihrer beruflichen Herkunft**, durch **gesetzliche** Regelungen, vorsätzlich, gesetzlich in 2 Gruppen (1 und 2) aufgeteilt werden und dann **nur** die Bürger von Gruppe 1, durch diese gesetzliche Aufteilung, erhebliche geldwerte Vorteile bei der Bewerbung für ein Bundestagsmandat... und bei der Übernahme eines Bundestagsmandates, erhalten können.

Diese gesetzliche Aufteilung GLEICHER Bürger beim Zugang zum Deutschen Parlament, erfüllt den Tatbestand der indirekten Diskriminierung und verändert die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages, **massiv mandaterheblich**. Das ist ein **erheblicher Verstoß** gegen das objektive Wahlrecht, also die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 38 Abs. 1, Satz 1 GG und hier ist insbesondere die Gleichheit verletzt.

Noch dazu wird durch diesen nachfolgend aufgezeigten **gesetzlichen Wahlfehler** die Gewaltenteilung im Deutschen Bundestag, **de facto abgeschafft**.

Der Verstoß funktioniert folgendermaßen.

Jeder Deutsche Bürger bekommt durch den **Kündigungsschutz**, nach der Ausübung eines Bundestagsmandates (passives Wahlrecht), gemäß „Art 48 Abs. 2 Satz 2 GG und wiederholt in **§ 2 Abs. 3 AbgG**), die Rückkehr an seinen vor dem Mandat ausgeübten Arbeitsplatz und die entsprechende, lukrative Beförderung dazu (**§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 und 5 AbgG (Abgeordnetengesetz)**), gesetzlich garantiert... und dass selbst wenn der Bürger(in) 32 Jahre im Bundestagsmandat verbracht hat...

Das klingt vordergründig natürlich gut, aber in Wirklichkeit werden die Deutschen Bürger dadurch, **unbemerkt** in 2 Gruppen (1 und 2), aufgeteilt.

Gruppe 1 sind die Mitarbeiter von finanzkräftigen Firmen, Konzernen und vom **öffentlichen Dienst**. Ihre finanzkräftigen Arbeitgeber können die gesetzlich erzwungene, berufliche Wedereingliederung und lukrative Beförderung ihrer Ex-Mitarbeiter, selbst nach 32 Jahren im Bundestagsmandat, problemlos finanzieren....

Dem gegenüber stehen die Mitarbeiter finanzschwacher Firmen, die natürlich die GLEICHE **gesetzliche** Wiedereingliederungsgarantie erhalten wie Gruppe 1, aber deren EX-Arbeitgeber

weder finanziell noch logistisch in der Lage sind, diese lukrative **gesetzliche** Garantie, auch zu leisten.... **Diese Bürger gehen hier alle leer aus und landen nach dem Bundestagsmandat, beim Arbeitsamt ..., das ist dann Gruppe 2.**

Gleiche gesetzliche Förderungen für alle Deutschen Bürger (Gruppe 1 und 2) ... und lukrativ profitieren können nur die Bürger von Gruppe 1!

Das ist in einer Demokratie der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gleichheit bei Wahlen, weder Zufall noch Schicksal, sondern ein gesetzlicher Wahlfehler..., der es auch, mathematisch beweisbar, 190 Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes (Gruppe 1) ermöglicht, **gegen die ausdrücklichen Vorgaben der Gewaltenteilung,** den Deutschen Bundestag parteiübergreifend zu dominieren und somit ist die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, im Deutschen Bundestag, de facto abgeschafft.

Es gibt bewiesenermaßen nur einen einzigen Grund für diese verfassungswidrige Dominanz der 190 „**Diener des Staates**“ im Deutschen Bundestag und das ist der aufgezeigte Kündigungsschutz..., denn die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gehören alle zu Gruppe 1 und werden daher nach der Bundestagszeit, **gesetzlich erzwungen,** von Ihrem alten Arbeitsplatz (Beamtenstatus), mit offenen Armen erwartet und mit lukrativer Beförderung, verwöhnt.

Durch diese gesetzliche Wohlfahrt können sich die Bürger von Gruppe 1 und hier insbesondere die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, gegen die Vorgaben der Verfassung (Gewaltenteilung)..., massenweise und unbeschwert von der Sorge wie es nach dem Bundestagsmandat beruflich weitergeht, für das politische Amt bewerben. Dazu 2 Monate Wahlkampfurlaub und schon ist das Bundestagsmandat kein politisches Amt mehr, sondern Teil der Karriere im öffentlichen Dienst.

Und genau diese gesetzliche Verknüpfung erzeugt bereits eine abnorm hohe Zahl von Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst (Gruppe 1) und dadurch wird automatisch die Mehrheit des Deutschen Volkes (Gruppe 2), aus dem Deutschen Parlament verdrängt.

Wie ist so etwas möglich... in einer Demokratie der GLEICHHEIT bei Wahlen und vor dem Gesetz..., seit wann dürfen Deutsche Gesetze den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes (Gruppe 1), 190 Bundestagsmandate zuschieben und im Gegenzug die Mehrheit des Volkes..., aus dem Parlament verdrängen... und das gegen die ausdrücklichen Vorgaben der Gewaltenteilung...?

Schafft man jetzt nur den „**Kündigungsschutz**“ ab, dann werden das die Bürger von Gruppe 2 nicht einmal bemerken, da sie bereits heute keinerlei Nutzen daraus ziehen können..., wogegen diese 190 Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes (**Gruppe 1**), sofort spurlos aus dem Deutschen Bundestag verschwinden, da sie dann auch ihren alten Beruf (**Angestellten oder Beamtenstatus**), bei Übernahme eines Bundestagsmandates, endgültig aufgeben müssen..., **genauso wie heute schon die Bürger von Gruppe 2..., ohne dass es irgendjemand interessieren würde....**

Sobald also die **gesetzliche** Privilegierung für die Bürger von Gruppe 1 wegfällt, ist die Gewaltenteilung in Deutschland wiederhergestellt und der komplette öffentliche Dienst (**190 Mandate**) spurlos aus dem Deutschen Parlament verschwunden....

Die Frage die sich hier aufzwingt und die der Deutsche Bundestagswahlprüfungsausschuss **belastbar** beantworten muss, lautet: „**Kann man mit solchen gesetzlichen Voraussetzungen, in**

der Deutschen Demokratie der Gleichheit, ein demokratisch legitimes Wahlergebnis erhalten...? Und wenn ja..., warum?“

Wie kommt dieser Kündigungsschutz (Art 48 Abs. 2 Satz 2 GG) überhaupt in das Grundgesetz...? Wollten die „Väter und Mütter des Grundgesetzes“ durch die Hintertüre ihre eigenen Gleichheitsgarantien, zu Gunsten des öffentlichen Dienstes (Gruppe 1), aushebeln...?

Nein, natürlich nicht... und um die Zusammenhänge zu verstehen, muss man wissen, dass die Deutschen Bundestagsabgeordneten bis zum Jahre 1975, ausschließlich, nebenberuflich ehrenamtlich tätig waren und das ganze Grundgesetz und alle nachfolgenden Gesetze, in den die Abgeordneten betreffenden Passagen, gerade auch Art 48 Abs. 2 Satz 2 GG, wurden bis dahin, ausschließlich und exklusiv, dem ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten auf den Leib geschrieben.

Ehrenamtliche Bundestagsabgeordnete haben alle einen unterschiedlichen **Hauptarbeitgeber**, denn sie üben das Bundestagsmandat nur **nebenberuflich ehrenamtlich** aus, während sie aktuell noch ihren Hauptberuf ausüben.

Ehrenamtliche Bundestagsabgeordnete bekommen daher auch kein Gehalt, sondern nur eine leistungsbezogene Aufwandsentschädigung..., **also keine Arbeit im Bundestagsmandat = kein Geld..., somit ganz anders als heute.**

Damit diese ausschließlich ehrenamtlich tätigen Deutschen Bundestagsabgeordneten (bis 1975), keine Nachteile durch die Ausübung des Ehrenamtes Bundestagsmandat, in ihrem aktuell ausgeübten Hauptberuf erleiden, haben die „Väter und Mütter des Grundgesetzes“ den Kündigungsschutz (Art 48 Abs. 2 Satz 2 GG) und die laufbahnrechtliche bzw. berufliche Anrechnung der Bundestagszeit (§ 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 und 5 AbgG, **als gesetzliche Schutzprivilegien, zur Förderung der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten**, eingeführt.

Das war für ehrenamtliche Bundestagsabgeordnete legal, denn jeder **ehrenamtliche Bundestagsabgeordnete** hatte einen anderen Hauptarbeitgeber und somit dürfen die **ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten**, je nach Bedarf der einzelnen Berufsgruppen..., **gesetzlich UNGLEICH** vorteilhaft gefördert werden, während sie ihr **ausschließlich** ehrenamtliches Bundestagsmandat ausüben.

Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Diätenurteil (BVerfGE 40, 296)) von 1975, musste der Gesetzgeber dann den ehrenamtlichen Deutschen Bundestagsabgeordneten, durch den heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten (Berufspolitiker) ersetzen und dabei hat der Gesetzgeber einfach die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Schutzprivilegien der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern, für die verfassungsrechtlich grundlegend anders eingestuft und absolut gleichgestellten Berufs-Bundestagsabgeordneten von heute, **ungeprüft auf Kompatibilität, übernommen** und dadurch werden heute die Deutschen Bürger in 2 Gruppen (1 und 2) aufgeteilt und **NUR** Gruppe 1 lukrativ gefördert (siehe oben).

Jeder dieser Berufs-Bundestagsabgeordneten von heute, wird nun aus der Staatskasse bezahlt, jeder übt den GLEICHEN Hauptberuf (Berufspolitiker) aus und somit ist jeder heutige Berufs-Bundestagsabgeordnete, formalrechtlich, peinlichst genau gleichgestellt..., gerade auch bezüglich seines einzigen ausgeübten Hauptberufes (Berufspolitiker) und das BVG hat diese Gleichstellung und die Vorgaben für die gesetzliche Umsetzung auch in seinem Diätenurteil aufgezeigt.

Das gilt im Besonderen auch vor und nach dem Bundestagsmandat..., denn wenn die Bürger so wie aufgezeigt, UNGLEICH vorteilhaft gefördert werden, bewerben sich einfach mehr der besser geförderten Bürger für das Mandat (Gruppe 1) und verdrängen bereits durch die abnorm hohe Zahl der Bewerber (Gruppe 1), die Mehrheit des Volkes (Gruppe 2), aus dem Mandat und das erfüllt vollumfänglich den Tatbestand der indirekten Diskriminierung zu Lasten der Bürger von Gruppe 2

Rechtlich ist das Vorsatz des Gesetzgebers..., der schließlich dafür haftet, dass seine gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Zugang zum Bundestagsmandat, gerade NICHT die Bürger, direkt oder indirekt, selektieren....

Der Gesetzgeber hätte also alle gesetzlichen Privilegien der ehrenamtlichen Bundestagsabgeordneten von gestern, im Jahre 1975 bei Einführung des heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten überprüfen müssen, ob sie verfassungsrechtlich mit dem egalitären, absolut gleichgestellten Status der heutigen Berufs-Bundestagsabgeordneten überhaupt kompatibel sind..., und genau das wurde NICHT getan...

Diese nachfolgende Ausführung des BVerfGE (Bundesverfassungsgericht) zeigt deutlich, dass die heutigen **Berufs**-Bundestagsabgeordneten, in absolut jeder Beziehung unter den Schutz des zwingenden Gleichbehandlungsgrundsatzes des Wahlrechts/Parlamentsrechts fallen und somit jede direkte oder indirekte, gesetzlich UNGLEICH vorteilhafte Förderung, strikt verboten ist.

(4) Zitat: BVerfGE 40, 296 Seite 10 Entschädigung und Gleichheitssatz.

Entschädigungen und Gleichheitssatz

3. a) Die Demokratie des Grundgesetzes ist eine grundsätzlich privilegienfeindliche Demokratie. Zwar fordert der Gleichheitssatz nicht, daß der Gesetzgeber die Einzelnen und ihre relevanten gesellschaftlichen Gruppen unbedingt gleichmäßig behandelt; er läßt Differenzierungen zu, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind. Ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz bei der Ordnung bestimmter Materien dem Gesetzgeber Differenzierungen erlaubt, richtet sich nach der Natur des jeweiligen Sachbereichs (BVERFGE 6, 84 (91); 32, 157 (167); ständige Rechtsprechung). Für den Sachbereich der Wahlen ist nach der historischen Entwicklung zum Demokratisch-Egalitären hin, die im Grundgesetz für das Bundestagswahlrecht in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und für das Wahlrecht in den Ländern, Kreisen und Gemeinden in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 ihren verfassungsrechtlich verbindlichen Ausdruck gefunden hat, davon auszugehen, daß jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können (BVERFGE 11, 266 (272); 34, 81 (98) mit weiteren Hinweisen; ständige Rechtsprechung). Das gilt nicht nur für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im engeren Sinn, es gilt auch für die Ausübung des Mandats. Das Grundgesetz kennt im Wahlrecht und im Parlamentsrecht keine für den Status des Abgeordneten erheblichen besonderen, in seiner Person liegenden Umstände, die eine Differenzierung innerhalb des Status rechtfertigen können. Alle Mitglieder des Parlaments sind einander formal gleichgestellt. Das Prinzip dieser formalisierten Gleichbehandlung ist verfassungsrechtlich im egalitären Gleichheitssatz ausgeprägt. Aus ihm folgt: Jedermann muß ohne Rücksicht auf soziale Unterschiede, insbesondere auf seine Abstammung, seine **Herkunft**, seine Ausbildung oder sein Vermögen die gleiche Chance haben, Mitglied des Parlaments zu werden.

Zitat Ende

